

An das
Landratsamt Regen
- Schülerbeförderung –
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen

Schüler/in schwerbehindert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: Kopie Schwerbehindertenausweis beilegen!	
Hat die Familie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: Unbedingt Bescheid August beilegen!	
Hat die Familie Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für 3 oder mehr Kinder?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: Unbedingt Bescheid oder Kopie Kontoauszug August beilegen!	

Bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf des beantragten Schuljahres einreichen!

KE: _____
(Nicht ausfüllen; wird von der Behörde ausgefüllt)

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Für das Schuljahr _____ / _____

I. Angaben zum Schüler Geschlecht: weiblich männlich divers

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Telefonnummer	
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl / Ort	Ortsteil	E-Mail	
Erziehungsberechtigte (falls Schüler minderjährig)			

II. Angaben zum Schulbesuch

Antragssteller ist

- Schüler weiterführender Schulen ab Klasse 11 mit Vollzeitunterricht** (Gymnasium, Wirtschaftsschule, FOS/BOS und Berufsfachschule ohne Praktikum)
- Fachoberschüler oder Berufsfachschüler mit Praktikum** (bitte Praktikumsplan/Blockplan beilegen)

Praktikum vom - bis	Praktikum vom - bis
Praktikum vom - bis	Praktikum vom - bis
Ort/e der Praktika (genaue Adresse/n)	



Hauptsitz
Poschetsrieder Straße 16
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Gesundheitsamt
Gunterstraße 12
Tel. 09921 / 601-420
Fax 09921 / 601-450

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30



Berufsschüler

Unterricht wöchentlich

1 x wöchentlich

am: _____ von _____ bis _____

2 x wöchentlich

am: _____ und _____ von _____ bis _____

am: _____ von _____ bis _____

Unterricht als Blockunterricht (**Wichtig: bitte unbedingt Blockplan beilegen!**)

Schüler war während des Blockunterrichts nicht auswärts untergebracht

Schüler war während des Blockunterrichts auswärts untergebracht und zwar in

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Konnten die eingereichten Fahrkarten auch für den Weg zum Arbeitgeber verwendet werden?

nein ja teilweise, und zwar zwischen _____ und _____

Wenn ja/teilweise, bitte Angabe des Arbeitgebers

Name des Arbeitgebers, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

III. Angaben zu Geschwistern

Haben Sie Geschwister, welche eine unter II. genannte Schule besuchen?

nein ja

Name des Geschwisters	Schule	Klasse
Name des Geschwisters	Schule	Klasse
Name des Geschwisters	Schule	Klasse

Wichtig: Anträge von Geschwistern immer zusammen einreichen!

VI. Angaben zur Bankverbindung

Der Erstattungsbetrag soll auf das unten aufgeführte Konto überwiesen werden.

Name der Bank	Kontoinhaber mit Anschrift (falls nicht Antragssteller)
BIC	
IBAN	

Zusammenstellung der Fahrtkosten laut Anlage:

Monat	Anzahl der Fahrkarten	Insgesamt EUR	Bemerkungen
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
Gesamtkosten			

Raum zum Aufkleben der Original-Fahrkarten

Wenn der Raum zum Aufkleben der Fahrkarten nicht ausreicht, drucken Sie diese Seite bitte entsprechend oft aus!

Die Fahrkarten in zeitlicher Reihenfolge nebeneinander einkleben – ohne Überlappung!
Bei Umweltfahrausweis zusätzlich Kopie vom Kontoauszug Sep. und Jan. des jeweiligen Schuljahres beilegen!
Sollten die Fahrkarten nicht ordentlich eingeklebt werden, wird der Antrag zurückgeschickt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass die eingetragenen Fahrten nur zum Schulbesuch und tatsächlich durchgeführt wurden.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Schülers

SCHULBESTÄTIGUNG BEI PRÄSENZUNTERRICHT			
Der Schüler / die Schülerin war an der Schule:			
von	bis	die Klasse	Bezeichnung und Anschrift der Schule
_____	_____	_____	_____
Gesamte Unterrichtstage in Präsenzform:		_____	
Abwesenheitstage:		_____	
Anwesenheitstage bei Präsenzunterricht:		Daten Abwesenheitstage: _____	
_____		_____	
PLZ, Ort, Datum		Stempel/Unterschrift der Schule	

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Regen,
Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen,
Tel.: 09921 601-0,
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter o.g. Anschrift,
Tel.: 09921 601-372,
E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de.

Die Daten werden erhoben, um die Beförderungskosten zu erstatten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 SchKfrG.

Ihre personenbezogenen Daten werden 5 Jahre im Landratsamt Regen gespeichert und an das jeweils zuständige Sachgebiet im Landratsamt Regen zur Bearbeitung weitergegeben. Weiterer Empfänger ist ggf. die Schule. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.landkreis-regen.de/datenschutz abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in.

Wichtige Hinweise

- Bitte reichen Sie den Original-Antrag möglichst zum Schuljahresbeginn per Post ein, jedoch spätestens bis **31.10.** für das abgelaufene Schuljahr.
Der fristgerechte Eingang bei der Schule ist nicht entscheidend.
Nach dem 31.10. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKrfG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 3 BayVwVfG).
- Für Schüler an Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an Berufsoberschulen, Fachoberschulen sowie Berufsschüler im Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung die jeweils gesetzlich gültige Familienbelastungsgrenze je Schul-/Ausbildungsjahr übersteigen.
Derzeit liegt die Familienbelastungsgrenze bei 465 Euro. Ab Schuljahr 2022/2023 erhöht sich die Familienbelastungsgrenze auf 490 Euro.

Die Familienbelastungsgrenze entfällt:

- wenn der Unterhaltsleistende im Monat vor Beginn des Schuljahres (August) für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht (ein entsprechender Nachweis ist beizulegen).
- bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Nachweis von August vor Beginn des Schuljahres beifügen) oder
- auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Nachweis von August vor Beginn des Schuljahres beifügen).
- wenn eine dauernde Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vorliegt (Schwerbehindertenausweis bzw. fachärztliches Attest beifügen).

Die Gesamtkosten gelten nicht pro Schüler, sondern für alle Schüler einer Familie, die im gemeinsamen Haushalt des Unterhaltsleistenden leben. Erstattungsfähig ist der Betrag, welcher die Familienbelastungsgrenze übersteigt.

- Anträge von Geschwistern reichen Sie bitte zusammen ein, um zu vermeiden, dass die Familienbelastungsgrenze mehrfach und nicht nur einmal pro Familie abgezogen wird.
- Es kann nur die kürzeste zumutbare Verbindung und der jeweils günstigste Tarif (Schülertarife, Umweltfahrausweise, Mehrfachfahrten, MyBahnCard 50) erstattet werden.
- Reichen Sie nur Fahrkarten ein, die während des Erstattungszeitraumes an Unterrichtstagen benutzt worden sind. Nur Fahrtkosten für die nachgewiesenen Unterrichtstage werden erstattet (Verlorengegangene Fahrkarten können nicht erstattet werden).
- Wenn der Beschäftigungsort und der Schulort gleich sind, werden nur die Kosten erstattet, die durch den Schulbesuch nachweislich entstanden sind
- Fahrten zu Lehrgängen, überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungen, sowie zu Prüfungen sind nicht erstattungsfähig.
- Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkws sind nur erstattungsfähig, wenn der zuständige Aufgabenträger die Notwendigkeit für diese Benutzung mit Bescheid anerkannt hat (hierbei ist ein gesonderter Antrag zu stellen).